

Inserate werden
mit 2 Sgr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet.

Kreis-Blatt

№ 1.

Bei gleichzeitiger
Aufnahme der In-
serate in das Stolper
Kreisblatt, werden
für beide Blätter
nur 3 Sgr. pro
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 2. Januar 1850.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kassenanweisungen, vorzüglich zu 5 rthl., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammensetzung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammenhalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengesetzten Kassenanweisungen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassenanweisung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassenanweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V.

der allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836 Seite 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckten Serien- und Folienszahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namenunterschrift enthalten, ferner aber: ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N a t a n. K o e h l e r. K n o b l a u c h.

Von der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse ist mir angezeigt worden, daß

- 1, von den Ortserhebern über die Klassen- und Gewerbesteuer häufig nur ein gemeinschaftlicher Lieferzettel eingereicht wird, während über jede dieser Steuern nothwendig besondere Lieferzettel aufgestellt werden müssen. Oft wird auch die Gewerbesteuer, ja sogar manchmal die Klassensteuer ohne Lieferzettel abgegeben, was für die Folge nicht geschehen darf, da die Lieferzettel nicht nur einen unentbehrlichen Kassenbelag für die Ist-Einnahme ausmachen, sondern auch als Kassenquittung über die gezahlten Hebegebühren dienen müssen.
- 2, die Lieferzettel fast sämmtlich nicht vorschriftsmäßig angefertigt werden, da daraus nothwendig die in frühern Monaten verbliebenen Reste und die Gesamt-Summe der bei der jedesmaligen Ablieferung rückständig gebliebenen Steuern hervorgehen müssen, dies aber nur bei den wenigsten Lieferzetteln der Fall ist.

Die Ortsschulzen werden daher hiermit angewiesen, den Ortserhebern das Vorangeführte sofort genau bekannt zu machen, und dieselben zur Aufstellung der Lieferzettel nach dem unten folgenden Schema anzuhalten, ihnen dabei auch bemerzlich zu machen, daß die Kasse vom Monat Januar k. J. ab die Steuern zurückweisen wird und zurückweisen muß, wenn den vorgedachten Anforderungen nicht überall genügt ist und insbesondere die Lieferzettel nicht vorschriftsmäßig angefertigt sind.

Außerdem sind die Steuerpflichtigen anzuweisen, die Steuern nicht direct an die Kasse, sondern an die Ortserheber abzuliefern, weil sie sonst damit würden zurückgewiesen werden. Endlich ist den Ortserhebern zu eröffnen, daß sie verpflichtet sind, die von den Exekutoren einzuziehenden Steuern in Empfang zu nehmen und solche mit

den Steuern des nächsten Monats im Lieferzettel mit aufzunehmen und an die Kasse abzuliefern. Die Exekutoren sind in dieser Beziehung mit strenger Anweisung versehen worden.

Bütow, den 23. Dezember 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Schema zum Lieferzettel.

Gemeinde N. N.

Klassen- (Gewerbe-) Steuer-Lieferzettel pro Monat N. N. 18 . . .

Das Klassensteuer- (Gewerbesteuer-) Soll pro Monat N. N. 18 . . . beträgt rth. sgr. pf.

Dazu der Gesamtbetrag der Reste aus den vorhergegangenen

Monaten mit rth. sgr. pf.

find zusammen rth. sgr. pf.

Davon sind rückständig geblieben rth. sgr. pf.

Es bleiben daher nur abzuführen rth. sgr. pf.

Diese werden hiermit abgeführt und zwar:

1, baar mit rth. sgr. pf.

2, durch Anrechnung der Hebegebühren, worüber
zugleich quittirt wird rth. sgr. pf.

find obige rth. sgr. pf.

N. N. den ten

(Unterschrift des Ortserhebers.)

Den Ortsbehörden des Kreises theile ich hierdurch mit, daß das Kreisblatt von jetzt ab in Stolp gedruckt und an jedem Mittwoch des Vormittags ausgegeben werden wird. Die Schulzen wollen daher für die rechtzeitige Abholung Sorge tragen.

Bütow, den 25. Dezember 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Diejenigen Individuen im hiesigen ländlichen Kreise, welche pro 1850 das Hausgewerbe betreiben wollen, und zu diesem Behuf bereits einen Gewerbeschein nachgesucht haben, werden hierdurch angewiesen, denselben im Beisein ihrer Begleiter persönlich hier auf meinem Bureau baldigst in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig fordere ich diejenigen Gewerbetreibenden, welche pro 1849 Hausgewerbescheine besitzen, auf, dieselben spätestens bis zum 8. Januar 1850 bei Vermeidung kostenpflichtiger Verfügungen hier auf meinem Bureau abzuliefern.

Die Schulzen werden veranlaßt; von dieser Anordnung den in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Gewerbetreibenden Kenntniß zu geben.

Bütow, den 28. Dezember 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

V e r z e i c h n i ß

derjenigen Individuen, welche das Hausirgewerbe pro 1850 betreiben wollen resp. pro 1849 betrieben haben.

N a m e n		W o h n o r t	Nr	N a m e n	W o h n o r t
der Gewerbetreibenden pro 1850.			der Gewerbetreibenden pro 1849.		
1,	Karl Thrun	Buchwalde	1	Karl Thrun	Buchwalde
2,	Johann Sielaff	Buchwalde	2	Joh. Sielaff	Buchwalde
3,	Friedr. Mattick	Gr. Gustkow	3	Friedr. Klindt	Gr. Gustkow
4,	Joh. Naschke	Kathkow	4	Friedr. Mattick	Gr. Gustkow
5,	Joh. Heinrich	Lonken	5	Joh. Naschke	Kathkow
6,	David Kramp	Lupowste	6	Friedr. Wozinski	Bernsdorf
7,	Johann Grunz	} Gr. Tuchen	7	Joh. Heinrich	Lonken
8,	Wittve Grunz		8	David Kramp	Lupowste
9,	Karl Kriegmus		9	Johann Grunz	} Gr. Tuchen
10,	Joh. Kriegmus		10	Wittve Grunz	
11,	Friedr. Lutz		11	Karl Kriegmus	
12,	Bw. Mangelsdorf		12	Johann Kriegmus	
13,	Wittve Wolf		13	Friedr. Lutz	
			14	Bw. Mangelsdorf	
			15	Wittve Wolf	

A n z e i g e n .

Nachdem ich den Druck des Bütow'schen Kreisblatts übernommen habe, finde ich mich veranlaßt, zur gefälligen Beachtung zu bemerken, daß bei Privat-Annoncen für jede gedruckte Zeile 2 Sgr. berechnet werden, daß aber bei gleichzeitiger Aufnahme der Inserate in das Stolper Kreisblatt für beide Blätter nur 3 Sgr. pro Zeile in Ansatz kommen. —

Gleichzeitig erwähne ich für diejenigen, welche für eigene Rechnung das Kreisblatt mithalten, oder mitzuhalten geneigt sind, daß dafür vierteljährlich pränumerando 8 sgr. 9 pf. bezahlt werden müssen. Desfallige Anmeldungen wird der Kreis-Secretair Rienacker besorgen. Stolp, den 29. Dezember 1849.

W. Delmanzo, Buchdruckerei-Besitzer.